



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

---

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 52](#)  
Veröffentlichungsdatum: 27.12.1999  
Seite: 675

## 8. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

---

---

822

### 8. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

**Vom 30. September 1999/2. November 1999**

#### Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 ([GV. NRW. S. 664](#)), zuletzt geändert durch den 7. Nachtrag vom 5. November 1998 ([GV. NRW. S. 692](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung und sonstiges autonomes Recht - unbeschadet der §§ 4 Abs. 4 S. 3, 28 Abs. 3 S.1 der Satzung - sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) zu veröffentlichen; die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.).“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Über die Bekanntmachung nach Satz 2 hinaus kann an anderer geeigneter Stelle zusätzlich öffentlich bekannt gemacht werden, wobei der Vorstand das Nähere regelt.“

2. In § 2 Satz 2 Nr. 1b der Satzung wird hinter „... (§ 129 Abs. 3 Satz 1 SGB VII)“ angefügt:

„ sowie in weiteren Unternehmen und Unternehmensteilen, soweit der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für diese zuständig ist und nicht Versicherungsschutz bereits nach anderen Vorschriften besteht, ...“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung wird nach „... § 129 Abs. 3 SGB VII“ angefügt:

„ sowie die weiteren Unternehmen und Unternehmensteile, soweit der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für diese zuständig ist und nicht Versicherungsschutz bereits nach anderen Vorschriften besteht, ...“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Satz 3:

„Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekannt gemacht.“

5. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.“

6. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Konkursausfallgeld-Umlage“ ersetzt durch das Wort „Insolvenzgeld-Umlage“.

7. § 24 Abs. 1 a) wird gestrichen.

8. In § 24 a Abs. 2 der Satzung werden die Worte „Höchst- und Mindestjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2)“ durch „Höchstjahresarbeitsverdienstes“ ersetzt.

## Artikel II

Artikel I Nr. 8 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999, Nr. 5 tritt am 30. September 1999, Nrn. 1, 4, 6 und 7 treten am Tag nach der Veröffentlichung und Nrn. 2 und 3 treten zum 1. Januar 2000 in Kraft.

## Artikel III

Die vorstehende Fassung des 8. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 30. September 1999 (Artikel I Nr. 5) und am 2. November 1999 (Artikel I Nrn. 1 - 4 und 6 - 8) beschlossen.

Düsseldorf, den 30. September 1999

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

v o n L e n n e p

Der Vorsitzende des Vorstandes

S t u h l m a n n

Düsseldorf, den 2. November 1999

Die Vorsitzende der Verteterversammlung

H ü l s e n

Der Vorsitzende des Vorstandes

E t s c h e n b e r g

### **Genehmigung**

Der vorstehende von der Vertreterversammlung am 30. September und 2. November 1999 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 23. November 1999

I.2-3211.110

Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
S c h ü r m a n n

**GV. NRW. 1999 S. 675**